



SPEZIELLE PRODUKTBEDINGUNGEN DER ORION Internetanwendung von GRIT DE GmbH

(im Folgenden als **die "ORION-Bedingungen"** bezeichnet)

Inhalt

1.	Identifikation des Dienstleisters	1
2.	Definitionen der verwendeten Begriffe	1
3.	Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen	2
4.	Vorbereitung auf den Betrieb der ORION-Internetanwendung	2
5.	Nachrichtenformat, Nachrichtenkonverter, Kommunikationspartner	3
6.	Supportleistungen nach Maßgabe dieses Vertrags (kein Anspruch auf durchgehende Verfügbarkeit)	3
7.	Archivierung übertragener Daten	4
8.	Preisvereinbarungen	4
9.	Weitere Zahlungsvereinbarungen	5
10.	Nutzungsrechte, Schutzrechte und Mitwirkungspflichten	6
11.	Schutz vertraulicher Informationen	7
12.	Umgang mit personenbezogenen Daten	7
13.	Mängel bei der Erfüllung	8
14.	Umfang der Haftung für Schäden	8
15.	Verzug, Vertragsstrafe und Leistungsstörungen	9
16.	Beendigung des Dienstvertrags	9
17.	Sonstige Bestimmungen	10
18.	Abschließende Bestimmungen	11

Die besonderen Produktbedingungen der ORION-Internetanwendung definieren die Grundregeln für die Beziehung zwischen GRIT und dem Kunde im Zusammenhang mit der Bereitstellung des ORION-Internetanwendungsdienstes.

1. Identifikation des Dienstleisters

GRIT DE GmbH

Mit Geschäftssitz in Pariser Platz 6a, 101 17 Berlin
Identifikationsnummer HRB 283256 B, Amtsgericht Berlin (Charlottenburg)
Geschäftsführer: Damborský Dalibor
(im Folgenden als "**GRIT**" bezeichnet)

2. Definitionen der verwendeten Begriffe

Für die Zwecke dieser ORION-Bedingungen und des Vertragsvertrags über die Dienstleistungserbringung zwischen den Vertragsparteien selbst sind folgende Definitionen zu verstehen:

- a. "**Digital Assets**" bezeichnet Elemente in digitaler Form, die für die Nutzung exportierbarer Daten (z. B. Schemata, Konfigurationen, API-Schlüssel) notwendig sind;
- b. "**Antwortzeit**" bedeutet die maximale Zeit, berechnet im Betriebszeitintervall, in der eine Anfrage ab dem Tag der Benachrichtigung gestartet werden muss;
- c. "**Exportierbare Daten**" bezeichnet Eingabe- und Ausgabedaten, einschließlich Metadaten, die direkt oder indirekt vom Kunden bei Nutzung des Datenverarbeitungsdienstes erstellt oder miterstellt werden, mit Ausnahme von Vermögenswerten oder Daten des Datenverarbeitungsdienstleisters oder eines Dritten, der durch geistige Eigentumsrechte geschützt ist oder Geschäftsgeheimnisse darstellt, und mit Ausnahme von Daten, die die Integrität und Sicherheit des Dienstes betreffen, deren Export GRIT Cyber-Schwachstellen aussetzen könnte;
- d. "**ORION Internet Application**" bezeichnet den GRIT-Dienst, der für den elektronischen Austausch von Dokumenten verwendet wird, wie im GRIT-Produktblatt definiert;
- e. "**Kunde**" bezeichnet ein Unternehmen oder einen unabhängigen Unternehmer, der an der Bereitstellung der ORION-Internetanwendungsdienste von GRIT interessiert ist; für die Zwecke dieser ORION-Geschäftsbedingungen ist der Kunde keine natürliche Person in der Position eines Verbrauchers;

- f. "**Kommunikations-Gegenpartei**" bezeichnet eine Gegenpartei, an die und von der die Daten des Kunden übertragen werden können und deren Daten über die ORION-Internetanwendung an den Kunden gesendet werden können, identifiziert durch eine Identifikationsnummer (IČO) oder eine globale Standortnummer (EAN);
- g. "**Konverter**" bezeichnet eine spezialisierte GRIT-Anwendung, die für den Kunden erstellt wurde. Es ist ein Konverter zwischen dem vom Kunden bereitgestellten Nachrichtenformat und dem nativen XML-Format, das von der ORION-Internetanwendung verwendet wird. Der Konverter ist ein Einweg-Konverter, entweder für den Import in das Informationssystem des Kunden/der Kommunikations-Gegenpartei (Export aus der ORION-Internetanwendung) oder für die Verarbeitung von Exporten vom Kunden/Kommunikationspartner (Import in die ORION-Internetanwendung);
- h. "**Datenarchiv**" bezeichnet das Online-Register gemäß der Verordnung Nr. 2023/2854 vom 13.12.2023 zu harmonisierten Regeln zum fairen Zugang zu und zur Nutzung von Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung), die hier verfügbar ist. Das Datenregister enthält insbesondere eine Beschreibung der Datenformate, Verfahren für den Datenexport, die Länge der Fristen einschließlich der Aufbewahrungsdauer interner Protokolle, Informationen zum Datenstandort, Subunternehmer und Maßnahmen gegen den Zugriff durch Behörden von Drittländern;
- i. "**Produktblatt**" bezeichnet die Eigenschaften der ORION-Internetanwendung, die die wichtigsten Informationen, Funktionen und den Kontext der ORION-Internetanwendung enthalten;
- j. "**Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen**" bezeichnet einen Vertrag, der den Umfang der von der ORION-Internetanwendung erbrachten Dienstleistungen detaillierter definiert, von dem ein integraler Bestandteil dieser ORION-Bedingungen oder anderen Anhängen sind, die im Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen definiert sind;
- k. "**Vertragsparteien**" bedeutet gemeinsam GRIT und den Auftragnehmer als Parteien eines Vertragsverhältnisses, das auf Grundlage des Vertrags zur Erbringung von Dienstleistungen geschlossen wurde;
- l. "**Tarifprogramm**" bezeichnet den Umfang der vom Kunden ausgewählten Dienste der ORION-Internetanwendung, abgeleitet aus der Anzahl der übertragenen Kilobyte Daten ("kB") oder ausgewählter Dienste. Nach dem ausgewählten Tarifprogramm wird der Betriebspreis festgelegt, es sei denn, er wird durch Preisbänder bestimmt;
- m. "**Variante**" bezeichnet die Variante des ORION-Internetanwendungsdienstes, die vom Kunden gemäß dem aktuellen GRIT-Angebot ausgewählt wird;
- n. "**Message**" bezeichnet Daten in elektronischer Form, die über die ORION-Internetanwendung vom Kunden zu den GRIT-Servern oder von den GRIT-Servern zum Kunden übertragen werden;

3. Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen

- 3.1. **ABSCHLUSS EINES VERTRAGS ZUR ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN.** Der Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen GRIT und dem Kunden kann entweder in Papierform oder elektronisch abgeschlossen werden. Die Annahme des Angebots von GRIT zum Abschluss des Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen durch den Kunden darf keine Ergänzungen, Vorbehalte, Einschränkungen, Abweichungen oder sonstige Änderungen enthalten und darf sich nicht auf andere Bedingungen als diese ORION-Bedingungen beziehen, sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart. Diese ORION-Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein integraler Bestandteil des Vertrags zur Erbringung von Dienstleistungen.

4. Vorbereitung auf den Betrieb der ORION-Internetanwendung

- 4.1. **ÜBERGABE.** Das Übergeben des Themas Leistung bedeutet, alle Zugriffsteile an die ORION-Internetanwendung zu übergeben. Die Übergabe zum Zweck der Nutzung des ORION-Internetanwendungsdienstes erfolgt in zwei Schritten:
 - a. "**Testbetrieb**" – der Begriff, der im Service Supply Agreement festgelegt ist, bei dem dem Kunden Zugang zum Zweck des Tests der ORION-Internetanwendung gewährt wird;
 - b. "**Live-Betrieb**" – der Begriff, der im Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen festgelegt ist, aus dem die Bereitstellung der ORION-Internetanwendung vollständig zu den im Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen festgelegten Preise berechnet wird.
- 4.2. **GRIT VERPFLICHTUNGEN.** GRIT verpflichtet sich:
 - a. dem Kunden Zugang zur ORION-Internetanwendung und zu allen deren Teilen gemäß der vom Kunden gewählten ORION-Internetanwendungsvariante zu gewähren;
 - b. den reibungslosen Betrieb der ORION-Internetanwendung sicherzustellen, sodass die vom Kunde übertragenen Daten an den Empfänger des Kunden geliefert werden, und im Falle der Unmöglichkeit der Datenübertragung (Nichterhalt der Daten durch den Empfänger, technische Einschränkungen usw.) den Kunden umgehend darüber zu informieren;
 - c. sicherzustellen, dass der Inhalt der Daten (Nachricht) am Eingang der ORION-Internetanwendung (vom Absender) mit dem Inhalt der Daten (Nachricht) der ORION-Internetanwendung (für den Empfänger) übereinstimmt, sofern in der Formatdokumentation nichts anderes angegeben ist; GRIT garantiert jedoch nicht die tatsächliche Genauigkeit der übertragenen Daten.
- 4.3. **VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN.** Der Kunde verpflichtet sich:
 - a. die Nutzung der ORION-Internetanwendung ausschließlich durch autorisierte Personen des Kunden zu ermöglichen;
 - b. die Vergütung für die vereinbarten Leistungen an GRIT zeitnah und ordnungsgemäß zu zahlen;
 - c. den ORION-Internetanwendungsdienst ausschließlich für den vereinbarten Zweck gemäß Benutzerhandbuch und Hilfe oder für diesen Zweck und die übliche Weise, sofern Zweck und Methode nicht definiert sind, zu nutzen oder diesen entsprechend zu behandeln;
 - d. die Funktionalität des ORION-Internetanwendungsdienstes ohne unnötige Verzögerung, nachdem der Dienst in Betrieb genommen oder zugegriffen wurde, zu überprüfen.
- 4.4. **KOOPERATION.** Beide Vertragsparteien verpflichten sich:
 - a. angemessene Zusammenarbeit zu gewährleisten, insbesondere sich die erforderlichen Dokumente, Informationen und Daten für die ordnungsgemäße Bereitstellung der ORION-Internetanwendung innerhalb der vereinbarten Frist ohne unzumutbare Verzögerung zu gewähren;
 - b. sich umgehend und mit bestmöglichen Anstrengungen über alle für die Erfüllung des Dienstleistungsvertrags relevanten Fakten zu informieren, einschließlich möglicher Probleme oder Hindernisse, um solche Probleme oder Hindernisse in Zusammenarbeit mit der anderen Partei zu lösen;

- c. für die von den Vertragsparteien vereinbarten Aktivitäten, Kooperationen, Fachtreffen oder Konsultationen, die Teilnahme qualifizierter Fachkräfte sicherzustellen;
 - d. die geistigen Eigentumsrechte der anderen Vertragspartei sowie die Rechte von Dritten, die durch die Bereitstellung der ORION-Internetanwendung betroffen sein könnten, zu schützen.
- 4.5. **ÄNDERUNGEN DER ORION-INTERNETANWENDUNG** GRiT ist berechtigt, die ORION-Internetanwendung jederzeit und ohne vorherige Zustimmung des Kunden ganz oder teilweise zu ändern, weiterzuentwickeln, einzuschränken oder einzustellen, insbesondere zur Fehlerbehebung, Weiterentwicklung, Anpassung an technische, wirtschaftliche oder rechtliche Rahmenbedingungen sowie zur Optimierung des Betriebs. Der Kunde ist verpflichtet, diese Änderungen zu akzeptieren, sofern dadurch die wesentlichen vertraglichen Hauptleistungen nicht vollständig entfallen. GRiT ist berechtigt, den Betrieb der ORION-Internetanwendung im für die Durchführung solcher Maßnahmen erforderlichen Umfang vorübergehend einzuschränken oder auszusetzen. Eine vorherige Ankündigung erfolgt nach Möglichkeit, ist jedoch nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Maßnahme.
- 4.6. **EINSCHRÄNKUNG UND UNTERBRECHUNG DER LEISTUNGEN.** GRiT ist berechtigt, die Bereitstellung der ORION-Internetanwendung jederzeit vorübergehend ganz oder teilweise einzuschränken oder auszusetzen, sofern hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor:
- a. bei höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs von GRiT;
 - b. zur Durchführung von Wartungs-, Optimierungs- oder Reparaturmaßnahmen, auch ohne vorherige Ankündigung;
 - c. bei technischen Störungen, Sicherheitsrisiken oder Gefährdungen der Systemintegrität;
 - d. wenn das Verhalten des Kunden geeignet ist, die Stabilität, Sicherheit oder Leistungsfähigkeit der ORION-Internetanwendung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Überlastung, fehlerhafte Daten oder missbräuchliche Nutzung;
 - e. bei Verdacht auf missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung durch den Kunden oder Dritte;
 - f. bei Zahlungsverzug des Kunden (14 Tage Verzögerung bei der Zahlung für den ORION-Internetanwendungsdienst und Versäumnis, selbst nach schriftlicher Zahlungsanfrage von GRiT zu beheben);
 - g. bei einer 14-tägigen Verzögerung bei der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung des Kunden und das Versäumnis, diese zu beheben, selbst nach schriftlicher Aufforderung von GRiT zur Erfüllung;
 - g. bei Verstoß gegen wesentliche vertragliche Pflichten durch den Kunden.
- GRiT ist berechtigt, in den Fällen lit. d) und e) die Leistungen ohne vorherige Abstimmung mit dem Kunden unverzüglich einzuschränken oder auszusetzen, sofern dies zur Sicherstellung des Betriebs erforderlich ist.
- Vergütung.** Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt von einer Einschränkung oder Aussetzung der Leistungen unberührt, es sei denn, GRiT hat die Einschränkung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- Störungsbehebung.** Im Falle ungeplanter Störungen oder Ausfälle ist GRiT berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Fehleranalyse und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit zu ergreifen.
- GRiT ist nicht verpflichtet, den Kunden im Voraus über ungeplante Einschränkungen oder Ausfälle zu informieren. Bei geplanten Schließungen wird GRiT den Kunden im Voraus informieren.**

5. Nachrichtenformat, Nachrichtenkonverter, Kommunikationspartner

- 5.1. **FORMAT VON NACHRICHTEN UND KOMMUNIKATIONSGEGENPARTEIEN.** Die Spezifikation der Nachrichtenformate, in denen der Austausch einzelner Nachrichtentypen zwischen GRiT und dem Kunden stattfinden soll, sowie die Formate der Kommunikationspartner, falls diese Formate von der EANCOM 1997- oder 2002-Spezifikation der GS1 CZ Association abweichen, ist im Vertrag zur Bereitstellung von Dienstleistungen festgelegt.
- 5.2. **NACHRICHTENKONVERTER.** Wenn der Vertrag zur Bereitstellung von Dienstleistungen auch die Vorbereitung von Konvertern für den Kunden beinhaltet, verpflichtet sich GRiT, einen funktionsfähigen, funktionalen Nachrichtenkonverter zwischen dem gewählten Format (Beschreibung) und dem nativen XML-Format der ORION-Internetanwendung zu schaffen.
- 5.3. Der Kunde verpflichtet sich, GRiT spätestens 30 Tage vor **dem** Lieferdatum eine Beschreibung der Datenformate für die Vorbereitung des Konverters oder Beispiele von Datenformaten bereitzustellen. Im Falle einer Verzögerung durch den Kunden bei der Auslieferung der Formatbeschreibung wird die Frist für die Lieferung des Konverters verlängert.
- 5.4. **KOMMUNIKATIONSGEGENSTÜCKE.** Beim Abschluss der Vereinbarung müssen die Vertragsparteien schriftlich (einschließlich der Nutzung von Fernkommunikationsmitteln) einer Liste der Kommunikationspartner zustimmen, wonach es ohne diese gegenseitige Zustimmung der Kommunikationspartner nicht möglich ist, Nachrichten "für" oder "von" den Kommunikationspartnern zu senden, die nicht ausdrücklich von beiden Vertragsparteien vereinbart wurden. Die Gegenpartei der Kommunikation (Empfänger von EDI-Nachrichten) wird mittels einer ID oder EAN im Attribut der ausgetauschten Nachricht bestimmt, die für diesen Zweck vorgesehen ist. Die Zustellung der Nachricht erfolgt durch GRiT gemäß den Anforderungen des Kunden und in der im Vertrag über die Dienstleistungserbringung festgelegten Weise. Die Parteien haben vereinbart, dass jede Änderung der Liste der Kommunikations-Gegenparteien ebenfalls von beiden Parteien vereinbart werden muss.
- 5.5. Die Nutzung von **GS1**-Informationen und -Daten ist von der Beteiligung des Kunden am GS1-System abhängig.

6. Supportleistungen nach Maßgabe dieses Vertrags (kein Anspruch auf durchgehende Verfügbarkeit)

- 6.1. GRiT verpflichtet sich, dem Kunden Service und technische Unterstützung der ORION-Internetanwendung in tschechischer, deutscher und englischer Sprache (die "Support") im Rahmen von: (i) kostenlosem ECONOMY-Support, (ii) bezahltem STANDARD-Support oder (iii) erweitertem bezahltem VIP-Support, wie unten in diesen ORION-AGB festgelegt, nach Wahl des Kunden im Vertrag zur Dienstleistungserbringung anzubieten.
- 6.2. **ECONOMY- SUPPORT.** Dies ist die Basisversion des Supports, der den Kunden kostenlos zur Verfügung steht. In diesem Rahmen gilt Folgendes:
- a. Der Kunde leitet seine Anfragen ausschließlich per E-Mail an podpora.orion@grit.cz Adresse oder über die ORION-Internetanwendung an den GRiT-Kundensupport weiter.
 - b. Die Antwortzeit nach der Meldung einer Anfrage für diese Variante des Supports beträgt 1 Werktag.
 - c. Ein Vorschlag für eine Lösung für die Anforderungen des Kunden wird spätestens 3 Werktagen nach Benachrichtigung bearbeitet.
 - d. Der Kunde kann außerdem einen automatisierten Chatbot nutzen, um mit dem GRiT-Kundensupport zu kommunizieren.
- 6.3. **STANDARD- SUPPORT.** Dies ist eine mittlere Version der Unterstützung, die den Kunden zu einem Preis in dem im Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen festgelegten Betrag bereitgestellt wird. Darin enthalten sind folgende Dienstleistungen:

- a. Dem Kunden wird ein Servicedesk zur Verfügung gestellt, um Anfragen einzugeben, das Verfahren zu prüfen und einen Überblick über den Status der individuellen Anfragen des Kunden zu erhalten.
 - b. Die Antwortzeit nach der Meldung einer Anfrage für diese Variante von Support beträgt innerhalb der Betriebszeiten 5 Stunden.
 - c. Ein Vorschlag zur Behebung von Mängeln und kritischen Anforderungen wird spätestens 2 Werktagen nach deren Meldung bearbeitet, bei anderen Anforderungen innerhalb von 3 Werktagen.
 - d. Der Kunde kann außerdem das Telefon, einen automatisierten Chatbot oder einen Chat mit einem GRIT-Berater nutzen, um mit dem GRIT-Kundensupport zu kommunizieren.
 - e. Um telefonischen Support bereitzustellen, muss der Kunde maximal 5 Telefonkontakte melden, die berechtigt sind, den Telefonsupport zu nutzen.
- 6.4. **VIP-SUPPORT.** Dies ist die höchste Version des Supports, der den Kunden zu einem im Vertrag über die Dienstleistungserbringung festgelegten Preis bereitgestellt wird. Darin enthalten sind folgende Dienstleistungen:
- a. Dem Kunden wird ein Servicedesk zur Verfügung gestellt, um Anfragen einzugeben, das Verfahren zu prüfen und einen Überblick über den Status der individuellen Anfragen des Kunden zu erhalten.
 - b. Die Antwortzeit nach der Meldung einer Anfrage für diese Variante des Supports beträgt innerhalb der Betriebszeiten 2 Stunden.
 - c. Ein Vorschlag zur Behebung von Mängeln und kritischen Anforderungen wird vorrangig innerhalb einer garantierten Zeit von 6 Stunden nach der Meldung innerhalb der Betriebszeiten bearbeitet, im Falle von anderen Anforderungen innerhalb eines Arbeitstags.
 - d. Der Kunde kann außerdem das Telefon, einen automatisierten Chatbot oder einen Chat mit einem GRIT-Berater nutzen, um mit dem GRIT-Kundensupport zu kommunizieren.
 - e. Um telefonische Unterstützung zu bieten, muss der Kunde maximal 10 Telefonkontakte melden, die berechtigt sind, den Telefonsupport zu nutzen.
 - f. Der Kunde erhält im Notfall rund um die Uhr telefonische Unterstützung und Systemüberwachung.
 - g. Der Kunde hat außerdem Anspruch auf kostenlose Nutzerschulungen, soweit es dem GRIT-Angebot seiner Wahl entspricht, einmal pro Kalenderquartal.
 - h. Dem Kunden steht die Möglichkeit einer kostenlosen technischen Beratung von bis zu 30 Minuten pro Kalenderquartal zur Verfügung.
 - i. Im Falle eines Administratorwechsels beim Kunden bietet GRIT kostenlose Schulungen für den neuen Administrator in Form eines Webinars an.
- 6.5. GRIT garantiert die Verfügbarkeit der Unterstützung an Arbeitstagen der Tschechischen Republik/Deutschland von 8:00 bis 16:00 Uhr MEZ ("**Öffnungszeiten**"). Alle gemeldeten Anfragen werden von GRIT registriert. Der entscheidende Zeitpunkt für die Bestimmung des Beginns des Lösungszeitraums ist der Zeitpunkt des Empfangs der Anfrage an das angegebene GRIT-E-Mail-Postfach, die Eingabe in den Servicedesk oder Telefonbericht, wobei GRIT den Empfang der Anfrage dem Kunden stets ohne unnötige Verzögerung bestätigt. Der Zeitraum für die Reaktionszeit wird immer nur innerhalb der Betriebsstunden berechnet.
- 6.6. Kritische Fehlerbehebung
- a. **DEFINITION EINES KRITISCHEN FEHLERS.** Ein kritischer Fehler gilt als eingetreten, wenn ein ungeplantes Ereignis oder eine Unterbrechung auftritt, die den Standardbetrieb des ORION-Dienstes beeinträchtigt. Dies ist eine Situation, in der der ORION-Dienst nicht so funktioniert, dass Daten nicht verarbeitet werden oder Kommunikation oder Übertragungen nicht funktionieren, und dieser Defekt nicht vom Kunden oder dessen Geschäftspartner verursacht wird.
 - b. Der Auftraggeber ist verpflichtet, kritische Mängel gemäß der gewählten Art der Unterstützung gemäß den Punkten 6.2.a), 6.3.a) und 6.4.a) zu melden. Zusätzlich zur Standardmethode zur Meldung kritischer Mängel ist der Kunde auch berechtigt, sie während der Betriebszeiten telefonisch an eine spezielle Telefonnummer auf der GRIT-Website zu melden.
 - c. Im Falle eines Ausfalls von Kommunikationskanälen oder Drittanbietersystemen, die nicht von GRIT bereitgestellt werden, ist GRIT nicht für diesen Defekt verantwortlich, aber GRIT informiert den Kunden basierend auf dessen Anfrage über den Status der Lösung.

7. Archivierung übertragener Daten

- 7.1. **ARCHIVIERUNG ÜBERTRAGENER DATEN.** Alle übertragenen Daten des Kunden, die in bezahlten Übertragungen enthalten sind, werden für mindestens 3 Monate direkt in der ORION-Internetanwendung archiviert. Für Steuerdokumente (INVOIC-Nachricht und zugehörige Mitteilungen) erfolgt die Archivierung im Preis des ORION-Internetanwendungsdienstes gemäß der geltenden Gesetzeslage, auf eine der folgenden Arten gemäß den aktuellen GRIT-Bedingungen:
- a. Online-Archivierung in der ORION-Internetanwendungslösung (Daten befinden sich direkt in der ORION-Internetanwendung) oder
 - b. Verfügbarkeit von Rechnungsfällarchiven für die Offline-Speicherung (Daten befinden sich außerhalb der ORION-Internetanwendung auf dem lokalen Computer des Kunden).

8. Preisvereinbarungen

- 8.1. **PREIS.** Der Preis für die Dienste der ORION-Internetanwendung und, falls zutreffend, für weitere mit der ORION-Internetanwendung verbundene Dienstleistungen wird von den Vertragsparteien im Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen vereinbart. Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart, werden die Preise in EUR angegeben. Alle Preise sind ohne Umsatzsteuer angegeben, wobei die Umsatzsteuer gemäß den geltenden Rechtsvorschriften auf den Preis der Dienstleistungen erhoben wird.
- 8.2. Der Preis für die Dienste der ORION-Internetanwendung ist wie folgt aufgeteilt: (a) der Preis für die Verbindung der ORION-Internetanwendung; (b) Betriebspreis; (c) Preis für die Entwicklung und Implementierung des Konverters; (d) andere von GRIT angebotene Dienstleistungen.
- 8.3. **PREIS FÜR DIE VERBINDUNG DER ORION-INTERNETANWENDUNG.** Der Preis für den Anschluss der ORION-Internetanwendung wird im Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen vereinbart. Der Preis für die Verbindung der ORION-Internetanwendung für alle ORION-Internetanwendungsvarianten umfasst: (a) das EDI-Postfach in der ORION-Internetanwendung; (b) Zugriff auf Daten für die Nutzer und Administratoren des Kunden; (c) das Benutzerhandbuch in elektronischer Form; (d) die Einführung und Konfiguration der Formate und Kanäle des Kunden in der ORION-Internetanwendung. Der Preis für die Aufnahme der ORION-Internetanwendung in die Variante "EDI with Integration" umfasst außerdem: die Bereitstellung der Kommunikator-Anwendung für die Übertragungsautomatisierung.
- 8.4. Die Abrechnung des Entgelts für die Anbindung an die ORION-Internetanwendung erfolgt nach Übernahme der Zugriffsrechte durch den Kunden oder nach Durchführung einer vom Kunden angeforderten und von GRIT genehmigten Erweiterung der ORION-Internetanwendung
- 8.5. **BETRIEBSPREIS.** Der Betriebspreis wird entweder a) gemäß dem gewählten Tarifprogramm festgelegt; oder (b) je nach erreichtem Preisrahmen.

8.6. DER BETRIEBSPREIS WIRD GEMÄß DEM TARIFPROGRAMM FESTGELEGT.

- a. Für die Nutzung der Dienste der ORION-Internetanwendung verpflichtet sich der Kunde, GRIT den Betriebspreis gemäß dem ausgewählten jährlichen Tarifprogramm zu zahlen. Sofern nicht anders vereinbart von den Vertragsparteien, umfasst das Tarifprogramm: (a) die Übertragung von Nachrichten vom Kunden an die ORION-Internetanwendung; (b) Übertragung von Nachrichten von der ORION-Internetanwendung an den Kunden; (c) Zustellung der vom Kunden gesendeten Nachrichten an die angegebenen Gegenparteien der ORION-Internetanwendung; (d) die Möglichkeit, die übertragenen Daten in der ORION-Internetanwendung einzusehen; (e) Beseitigung von Problemen bei der Datenübertragung durch GRIT.
- b. Das Tarifprogramm ist als Jahrestarif definiert, der in die Anzahl der im Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen festgelegten Zahlungen unterteilt ist, wobei der Preis des Tarifprogramms im Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen vereinbart ist. Im Falle der Überschreitung des zugewiesenen jährlichen Datenvolumens erstellt GRIT nach Ablauf des jährlichen Tarifzeitraums eine Rechnung und stellt dem Kunden eine Rechnung für die über das Limit übertragenen Daten aus. Die Abrechnung erfolgt auch im Falle einer Änderung des Tarifprogramms oder der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die im Abrechnungszeitraum im Preis enthaltene Anzahl an kB wird als Produkt der Anzahl der Kalendermonate im Abrechnungszeitraum und eines Zwölftels der im gewählten Tarifprogramm festgelegten jährlichen kB-Menge bestimmt. Die Vertragsparteien vereinbaren zugleich, dass im Falle einer erheblichen Überschreitung der vereinbarten monatlichen Datenvolumina das Tarifprogramm jederzeit während der Vertragslaufzeit zwischen GRIT und dem Kunden durch einen Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag angepasst werden kann.
- c. Die erste monatliche Rate aus dem Jahrestarif für die Übertragung von Nachrichten wird am Tag nach Beginn des Live-Betriebs in Rechnung gestellt. Anschließend werden zusätzliche Zahlungen in regelmäßigen Abständen entsprechend der vereinbarten Anzahl der Zahlungen im Jahr abgerechnet.
- d. Die Gültigkeit des Kundentarifprogramms beträgt ein (1) Jahr ab dem ersten Tag des Monats, an dem die erste Zahlung in Rechnung gestellt wurde. Falls der Kunde während seiner Gültigkeit, aber spätestens 30 Kalendertage vor Ablauf des Tarifprogramms keine schriftliche Änderung des Tarifprogramms beantragt, wird die Gültigkeit des Tarifprogramms automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, auch wiederholt.
- e. GRIT ist berechtigt, den Preis für das jährliche Tarifprogramm zu ändern, jedoch spätestens 30 Tage vor Beendigung des Tarifprogramms des Kunden. Falls der Kunde der Änderung zustimmt, schließen die Parteien eine Änderung des Vertrags über die Dienstleistungserbringung, in der sie sich auf einen neuen Preis einigen. Falls der Kunde der Änderung nicht zustimmt, wird das vertragliche Verhältnis zwischen GRIT und dem Kunden, das durch den Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen festgelegt wurde, am letzten Tag des laufenden Tarifprogramms des Kunden beendet, sofern die Parteien nicht anders übereinstimmen.

8.7. BETRIEBSPREIS WIRD DURCH PREISBÄNDER BESTIMMT.

- a. Für die Nutzung der Dienste der ORION-Internetanwendung verpflichtet sich der Kunde, GRIT den Betriebspreis zu zahlen, der sich nach der erreichten Preisspanne richtet, der sich nach der Anzahl der in jedem Kalendermonat verarbeiteten Nachrichten ergibt. Der Stückpreis für die Verarbeitung einzelner Nachrichtentypen in Preisbändern wird durch die Preisliste bestimmt, die dem Vertrag zur Bereitstellung von Dienstleistungen beigelegt ist.
 - b. Der gesamte monatliche Betriebspreis wird als Produkt der tatsächlichen Anzahl der verarbeiteten Nachrichten und dem Stückpreis entsprechend der Art der Nachricht innerhalb des aktuellen Bandes bestimmt. Im Falle eines übermäßigen Umfangs der Nachricht wird der Einheitspreis auf den im Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen festgelegten Umfang erhöht.
 - c. Der Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen legt den Mindestmonatsbetriebspreis fest, der berechnet wird, falls der gemäß dem vorherigen Punkt für einen bestimmten Monat festgelegte Betriebspreis niedriger als der Mindestmonatsbetriebspreis ist.
 - d. Die Preisliste kann von GRIT einseitig unter den im Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen festgelegten Bedingungen geändert werden.
- 8.8. Dem Kunden wird für die Übertragung aller Arten von Nachrichten ein Entgelt berechnet, die in der ORION-Internetanwendung bei Ein- oder Ausgang verarbeitet werden, mit Ausnahme der sogenannten Steuernachrichten (z. B. AUTACK, APERAK, COMDIS). Das Übertragungsvolumen wird im internen Format der ORION-Internetanwendung gemessen, das in der Größe dem Textstandard INHOUSE mit einer festen Breite gemäß der GS1-Spezifikation ähnlich ist. Der Kunde erhält einen detaillierten Überblick über die in der ORION Internetanwendung verfügbaren Übertragungen.
- 8.9. PREIS FÜR DIE ENTWICKLUNG UND IMPLEMENTIERUNG DES KONVERTERS. Der Preis für die Entwicklung und Umsetzung des Konverters wird von den Parteien im Vertrag zur Dienstleistungserbringung vereinbart und dem Kunden nach der Übergabe jedes Konverters in Rechnung gestellt. Der Preis für die Entwicklung und Implementierung des Konverters für einen Berichtstyp umfasst: (a) Analyse des gelieferten Berichtsformats; (b) die Erstellung eines Nachrichtenkonverters; (c) Test des Nachrichtenkonverters anhand der bereitgestellten Formate (Beschreibungen); (d) die Übertragung des Nachrichtenkonverters, die erfolgt, indem das gegebene Format in der ORION-Internetanwendung eingestellt und der Kunde per E-Mail benachrichtigt wird.
- 8.10. EINMALZAHLUNG FÜR DEN SUPPORT. Die Einmalzahlung für den Support wird von den Parteien im Vertrag über die Dienstleistungserbringung vereinbart und dem Kunden für jeden Monat der Erbringung des Supports in dem von den Parteien im Vertrag über die Dienstleistungserbringung festgelegten Umfang in Rechnung gestellt.

9. Weitere Zahlungsvereinbarungen

- 9.1. WERTSICHERUNG / PREISANPASSUNG. GRIT ist berechtigt, die im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Preise einmal jährlich mit Wirkung zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen, erstmals zum 1. Januar des auf den Vertragsschluss folgenden Kalenderjahres. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI), wie er vom Statistisches Bundesamt veröffentlicht wird. Maßgeblich ist die prozentuale Veränderung des Jahresdurchschnitts des Verbraucherpreisindex des vorangegangenen Kalenderjahres gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr. GRIT ist berechtigt, die Preise entsprechend dieser Entwicklung zu erhöhen. Eine Anpassung darf die tatsächliche Entwicklung des Verbraucherpreisindex nicht überschreiten. GRIT wird den Kunden über die Preisanpassung in Textform (z. B. per E-Mail) unverzüglich nach Veröffentlichung der maßgeblichen Indexwerte informieren. Die angepassten Preise gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Kunden. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanpassung außerordentlich zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, gelten die angepassten Preise als vereinbart.
- 9.2. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG. GRIT ist berechtigt, Rechnungen für erbrachte Leistungen zu dem im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zu stellen. Ist kein Zeitpunkt vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung unverzüglich nach Leistungserbringung. Die Rechnungen erfüllen die gesetzlichen Anforderungen des anwendbaren Umsatzsteuerrechts. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto von GRIT. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist ausschließlich der Eingang des Rechnungsbetrags auf dem Konto von GRIT maßgeblich. GRIT ist berechtigt, eingehende Zahlungen ungeachtet einer etwaigen Zweckbestimmung des Kunden

zunächst auf die jeweils älteste fällige Forderung anzurechnen. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf Verlangen eine Abstimmung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen.

- 9.3. **ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.** Der Kunde stimmt der Übermittlung von Rechnungen in elektronischer Form zu. Die Übermittlung erfolgt per E-Mail oder über ein anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbartes elektronisches Verfahren. Elektronische Rechnungen gelten als zugegangen, sobald sie im elektronischen Postfach des Kunden abrufbar sind oder dem Kunden über das vereinbarte System bereitgestellt wurden.
- 9.4. **ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG ÜBER DIE ORION-INTERNETANWENDUNG.** GRIT ist berechtigt, Rechnungen für die im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Leistungen über die ORION-Internetanwendung bereitzustellen.
- 9.5. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt die Bereitstellung der Rechnung in der ORION-Internetanwendung als ordnungsgemäße Übermittlung an den Kunden.

10. Nutzungsrechte, Schutzrechte und Mitwirkungspflichten

- 10.1. **RECHTE AN DER ORION-INTERNETANWENDUNG.** GRIT gewährleistet, dass es berechtigt ist, die ORION-Internetanwendung im Rahmen dieses Vertrags bereitzustellen. GRIT ist entweder Inhaber der für die ORION-Internetanwendung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte oder verfügt über entsprechende Rechte Dritter, die es GRIT erlauben, dem Kunden die Nutzung der ORION-Internetanwendung im vertraglich vereinbarten Umfang einzuräumen. Nach Kenntnis von GRIT stehen der vertragsgemäßen Nutzung der ORION-Internetanwendung durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegen. Eine darüberhinausgehende Gewährleistung oder Garantie für die Freiheit von Rechten Dritter wird nicht übernommen.
- 10.2. **KEINE VERPFLICHTUNG ZUR HERAUSGABE VON QUELLCODE.** GRIT ist nicht verpflichtet, dem Kunden Quellcodes, Entwicklungsdokumentationen oder sonstige interne Unterlagen im Zusammenhang mit der ORION-Internetanwendung zur Verfügung zu stellen, offenzulegen oder zugänglich zu machen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart.
- 10.3. **PFLICHTEN DES KUNDEN.** Der Kunde verpflichtet sich:
- die ORION-Internetanwendung ausschließlich im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung zu verwenden;
 - alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige rechtswidrige Verwendung der ORION-Internetanwendung oder ihrer Bestandteile zu verhindern;
 - keine Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Rechte von GRIT oder Dritten an der ORION-Internetanwendung zu verletzen;
 - bei der Nutzung der ORION-Internetanwendung ausschließlich rechtmäßig erworbene und eingesetzte Software zu verwenden.
- 10.4. **Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenz)**
GRIT räumt dem Kunden für die Dauer dieses Vertrags ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die ORION-Internetanwendung im vertraglich vereinbarten Umfang für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen. Die Nutzung ist auf den vereinbarten Zweck sowie auf den im Vertrag definierten Nutzerkreis beschränkt.
Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt,
- die ORION-Internetanwendung oder Teile hiervon zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist;
 - die ORION-Internetanwendung zu bearbeiten, zu verändern, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren, soweit dies nicht zwingend gesetzlich erlaubt ist;
 - die ORION-Internetanwendung für Dritte als Dienstleistung (z. B. im Wege des Hostings oder Outsourcings) zu nutzen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- Alle Rechte an der ORION-Internetanwendung, insbesondere Urheberrechte und sonstige Schutzrechte, verbleiben ausschließlich bei GRIT bzw. den jeweiligen Rechteinhabern.
- 10.5. **Schutzrechte Dritter (Freistellung)**
Sofern Dritte gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen einer behaupteten Verletzung von Schutzrechten durch die vertragsgemäße Nutzung der ORION-Internetanwendung geltend machen, gilt Folgendes:
GRIT wird den Kunden nach eigener Wahl und auf eigene Kosten verteidigen oder von rechtskräftig festgestellten Ansprüchen freistellen, sofern
- der Kunde GRIT unverzüglich über die Geltendmachung solcher Ansprüche informiert,
 - GRIT die alleinige Kontrolle über die Rechtsverteidigung und etwaige Vergleichsverhandlungen erhält und
 - der Kunde GRIT im zumutbaren Umfang unterstützt.
- Die Freistellung gilt nicht, soweit die Ansprüche darauf beruhen, dass
- die ORION-Internetanwendung durch den Kunden oder Dritte verändert wurde;
 - die ORION-Internetanwendung in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet wurde;
 - die Rechtsverletzung aus der Kombination der ORION-Internetanwendung mit nicht von GRIT bereitgestellten Komponenten resultiert;
 - der Kunde die ORION-Internetanwendung trotz Kenntnis einer möglichen Rechtsverletzung weiter nutzt.
- 10.6. **Rechte bei Schutzrechtsverletzungen**
Sollte die Nutzung der ORION-Internetanwendung durch eine rechtskräftig festgestellte Entscheidung oder eine begründete Einschätzung von GRIT gegen Rechte Dritter verstoßen, ist GRIT berechtigt, nach eigener Wahl:
- dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung zu verschaffen;
 - die ORION-Internetanwendung so zu ändern oder zu ersetzen, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt;
 - die Bereitstellung der betroffenen Leistungen einzustellen.
- Im Fall lit. c. ist der Kunde berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Leistungen außerordentlich zu kündigen.
Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht.

11. Schutz vertraulicher Informationen

- 11.1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Rahmen der Bereitstellung der ORION-Internetanwendung Informationen ausgetauscht werden können, die als vertraulich anzusehen sind und deren Offenlegung nicht beabsichtigt ist („Vertrauliche Informationen“).
- 11.2. **DEFINITION VERTRAULICHER INFORMATIONEN.** Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die:
a) von einer Vertragspartei (die „offenlegende Partei“) der anderen Vertragspartei (die „empfangende Partei“) mündlich, schriftlich oder in sonstiger Form zugänglich gemacht werden, und
b) ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich gekennzeichnet sind, insbesondere weil sie wirtschaftlichen Wert besitzen, nicht allgemein bekannt oder zugänglich sind und vom Berechtigten geheim gehalten werden.
- 11.3. **BEISPIELE VERTRAULICHER INFORMATIONEN.** Als Vertrauliche Informationen gelten insbesondere:
a) Vertragsinhalte, Preise und nicht öffentlich zugängliche Geschäftsbedingungen;
b) Informationen über Geschäftstätigkeit, Struktur, Kunden, Lieferanten und wirtschaftliche Verhältnisse;
c) technische Informationen, insbesondere Spezifikationen, Software, Dokumentation, Prozesse, Know-how;
d) sämtliche Daten, die der Kunde über die ORION-Internetanwendung speichert;
e) sämtliche Daten und Inhalte, die GRIT dem Kunden über die ORION-Internetanwendung bereitstellt.
- 11.4. **AUSNAHMEN.** Nicht als Vertrauliche Informationen gelten solche Informationen, die:
a) öffentlich bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich werden;
b) der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren;
c) von Dritten rechtmäßig ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden;
d) von der offenlegenden Partei ausdrücklich zur Veröffentlichung freigegeben wurden.
- 11.5. **VERTRAULICHKEITSPFLICHTEN.** Die empfangende Partei verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen:
 - streng vertraulich zu behandeln,
 - nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weiterzugeben,
 - ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden.
- 11.6. **SCHUTZMAßNAHMEN.** Die empfangende Partei verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um Vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen, mindestens jedoch mit der gleichen Sorgfalt wie eigene Geschäftsgeheimnisse.
- 11.7. **WEITERGABE AN BERECHTIGTE PERSONEN.** Die empfangende Partei darf Vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen offenlegen, die diese zur Vertragserfüllung benötigen. Diese sind entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Die empfangende Partei haftet für Verstöße dieser Personen wie für eigenes Verschulden.
- 11.8. **MITTEILUNGSPFLICHTEN.** Wird der empfangenden Partei eine Gefährdung der Vertraulichkeit bekannt, hat sie die offenlegende Partei unverzüglich zu informieren.
- 11.9. **RECHTE AN INFORMATIONEN.** Alle Vertraulichen Informationen verbleiben im Eigentum der offenlegenden Partei. Durch diese Vereinbarung werden keine Nutzungsrechte außerhalb des Vertragszwecks eingeräumt.
- 11.10. **GESETZLICHE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN.** Soweit die empfangende Partei gesetzlich verpflichtet ist, Vertrauliche Informationen offenzulegen, wird sie – soweit rechtlich zulässig – die offenlegende Partei unverzüglich über Umfang und Anlass der Offenlegung informieren.
- 11.11. **DAUER DER VERTRAULICHKEIT.** Die Vertraulichkeitspflichten gelten für die Dauer des Vertrags sowie darüber hinaus, solange die Informationen als vertraulich einzustufen sind.
- 11.12. **WEITERGABE INNERHALB VERBUNDENER UNTERNEHMEN.** GRIT ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an verbundene Unternehmen im Sinne des Aktiengesetz weiterzugeben, sofern diese zur Einhaltung gleichwertiger Vertraulichkeitspflichten verpflichtet werden.

12. Umgang mit personenbezogenen Daten

- 12.1. GRIT verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung sowie den anwendbaren nationalen Datenschutzgesetzen.
Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch GRIT sind in den unter <https://de.grit.eu/datenschutzerklärung> veröffentlichten „Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ abrufbar.
- 12.2. Soweit GRIT dem Kunden im Rahmen der ORION-Internetanwendung Speicherplatz zur Verfügung stellt, gilt der Kunde hinsichtlich der dort gespeicherten personenbezogenen Daten als Verantwortlicher und GRIT als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 7 und 8 DSGVO.
- 12.3. GRIT gewährleistet, dass die ORION-Internetanwendung die Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 ff. DSGVO erfüllt. Insbesondere stellt GRIT unter Berücksichtigung des Stands der Technik sicher:
- 12.4. a) die fortlaufende Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste,
b) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit personenbezogener Daten bei physischen oder technischen Zwischenfällen zeitnah wiederherzustellen,
c) Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen,
d) Schutz vor unbefugtem Zugriff auf personenbezogene Daten.
- 12.5. Die ORION-Internetanwendung ist so ausgestaltet, dass sie den Kunden bei der Erfüllung der Rechte betroffener Personen gemäß Kapitel III DSGVO unterstützt (insbesondere Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch). Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Rechte verbleibt beim Kunden als Verantwortlichem.
- 12.6. Die Verarbeitung der im Rahmen der ORION-Internetanwendung gespeicherten Daten erfolgt ausschließlich innerhalb der Europäischen Union.
- 12.7. Sofern der Kunde einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO benennt, wird GRIT diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben angemessen unterstützen.
- 12.8. GRIT ist nicht dafür verantwortlich zu prüfen, ob der Kunde zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt ist.
- 12.9. GRIT führt als Auftragsverarbeiter ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.
- 12.10. Sofern der Kunde an genehmigte Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO gebunden ist, wird er GRIT hierüber informieren. GRIT wird diese im erforderlichen Umfang berücksichtigen.
- 12.11. GRIT ist berechtigt, Ersatz für angemessene Kosten zu verlangen, die durch die Umsetzung von Weisungen des Kunden oder durch die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen entstehen. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste von GRIT.

- 12.12. Der Kunde stimmt zu, dass GRIT Daten verarbeitet, soweit dies für den Betrieb, die Abrechnung, die Analyse und die Verbesserung der Dienstleistungen erforderlich ist.
- 12.13. **Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 DSGVO).** Mit Abschluss des Vertrags gilt folgende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung als geschlossen:
- Gegenstand und Zweck der Verarbeitung.** Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der ORION-Internetanwendung zur Erfüllung des Vertrags.
- Dauer der Verarbeitung.** Für die Dauer des Vertrags sowie anschließend für bis zu 11 Jahre zu Archivierungszwecken, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- Art der Daten.** Insbesondere Stammdaten, Kontaktdaten und Abrechnungsdaten.
- Kategorien betroffener Personen.** Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner des Kunden.
- Pflichten von GRIT als Auftragsverarbeiter.** GRIT verpflichtet sich:
- personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Kunden zu verarbeiten;
 - Vertraulichkeit aller zur Verarbeitung befugten Personen sicherzustellen;
 - geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO umzusetzen;
 - den Zugriff auf personenbezogene Daten auf autorisierte Personen zu beschränken und nachvollziehbar zu protokollieren;
 - personenbezogene Daten vor Verlust, Zerstörung und unbefugtem Zugriff zu schützen;
 - den Kunden bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten zu unterstützen;
 - den Kunden bei der Einhaltung der Pflichten gemäß Art. 32–36 DSGVO zu unterstützen;
 - Datenschutzverletzungen unverzüglich zu melden;
 - dem Kunden alle erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen und Audits zu ermöglichen;
 - nach Beendigung der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Wahl des Kunden zu löschen oder zurückzugeben, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.
- ÜBERWACHUNG VON SICHERHEITSVORFÄLLEN.** Der Kunde weist GRIT an, Sicherheitsvorfälle (z. B. Datenlecks) zu überwachen und ihn im Betroffenheitsfall zu informieren. Dabei verarbeitet GRIT ausschließlich die hierfür erforderlichen Daten und speichert diese maximal 90 Tage nach Mitteilung.
- SUBUNTERNEHMER.** Der Kunde erteilt GRIT die allgemeine Genehmigung zur Einbindung weiterer Auftragsverarbeiter. GRIT stellt sicher, dass diese vertraglich entsprechend den Anforderungen der DSGVO verpflichtet werden. Der Kunde wird über Änderungen informiert und kann diesen widersprechen.

13. Mängel bei der Erfüllung

- 13.1. **GRUNDSATZ.** Für Mängel der von GRIT erbrachten Leistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist. GRIT haftet für Mängel ausschließlich im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungen und nur insoweit, als diese auf von GRIT zu vertretenden Umständen beruhen.
- Eine verschuldensunabhängige Haftung - einschließlich der Haftung für anfängliche Mängel - wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- 13.2. **AUSSCHLUSS DER MÄNGELHAFTUNG.** Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit der Mangel beruht auf:
- einer unsachgemäßen Nutzung der ORION-Internetanwendung durch den Kunden oder Dritte, insbesondere bei fehlerhafter Bedienung, Konfiguration oder Verwendung nicht freigegebener Systeme;
 - einer Verletzung von Mitwirkungs- oder Kooperationspflichten des Kunden;
 - Umständen außerhalb des Einflussbereichs von GRIT, insbesondere höherer Gewalt, Störungen von Telekommunikationsnetzen, unzureichender Netzqualität, Cyberangriffen oder sonstigen externen Einwirkungen;
 - der inhaltlichen Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der durch den Kunden oder Dritte übermittelten Daten;
 - der Nutzung von Hardware oder Software Dritter, die nicht von GRIT bereitgestellt wurde, oder deren Zusammenwirken mit der ORION-Internetanwendung;
 - Änderungen an der ORION-Internetanwendung, die nicht von GRIT vorgenommen oder autorisiert wurden.

14. Umfang der Haftung für Schäden

- 14.1. **ALLGEMEINER HAFTUNGS AUSSCHLUSS.** Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung der Vertragsparteien ausgeschlossen für:
- Schäden, die auf unrichtigen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben oder Weisungen der jeweils anderen Vertragspartei beruhen, sofern die handelnde Partei die Fehlerhaftigkeit nicht erkennen konnte;
 - Schäden, die durch Verzögerungen oder Pflichtverletzungen der jeweils anderen Vertragspartei entstehen, insbesondere aufgr und fehlender Mitwirkung;
 - entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden sowie Folgeschäden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen;
 - Verzögerungen oder Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei, die auch bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht vermeidbar waren.
- Die Haftungsbefreiung gilt nur für die Dauer und den Umfang des jeweiligen Hindernisses.
- 14.2. **HAFTUNGS AUSSCHLUSS ZUGUNSTEN VON GRIT.** Soweit gesetzlich zulässig, haftet GRIT nicht für Schäden, die aus einer vorübergehenden teilweisen oder vollständigen Nichtverfügbarkeit der ORION-Internetanwendung resultieren. GRIT haftet insbesondere nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf:
- unsachgemäße Nutzung, fehlerhafte Konfiguration oder nicht vertragsgemäße Verwendung der ORION-Internetanwendung durch den Kunden oder Dritte;
 - Änderungen der Systemumgebung des Kunden oder Eingriffe Dritter;
 - Nichterfüllung der technischen Mindestanforderungen durch den Kunden;
 - Störungen oder Schäden durch Viren, Malware, Hackerangriffe oder sonstige externe Einwirkungen;

- e. fehlerhafte Funktion von Hardware, Betriebssystemen oder Netzwerken des Kunden;
 - f. unsachgemäßen Umgang mit Zugangsdaten, insbesondere deren Weitergabe an Dritte;
 - g. Umstände außerhalb des Einflussbereichs von GRIT, insbesondere Störungen von Telekommunikationsnetzen oder Leistungen Dritter;
 - h. inhaltliche Fehler oder Ungenauigkeiten der vom Kunden oder Dritten übermittelten Daten;
 - i. Verletzung von Mitwirkungs- oder Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden;
 - j. Inhalte, die der Kunde in die ORION-Internetanwendung einstellt.
- GRIT übernimmt keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit von Hard- und Software Dritter sowie für Schäden, die aus deren Nutzung resultieren.

14.3. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.** Die Haftung von GRIT ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Schäden begrenzt, die GRIT vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung von GRIT der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. In jedem Fall ist die Gesamthaftung von GRIT pro Schadensfall auf den Betrag begrenzt, den der Kunde in den letzten drei (3) Monaten vor Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses für Leistungen der ORION-Internetanwendung gezahlt hat.

14.4. **ZWINGENDE HAFTUNG.**

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes,
- soweit eine Garantie übernommen wurde.

15. Verzug, Vertragsstrafe und Leistungsstörungen

15.1. **ZAHLUNGSVERZUG UND LEISTUNGSVERWEIGERUNG.** Gerät der Kunde mit der Zahlung fälliger Beträge in Verzug, ist GRIT berechtigt, nach vorheriger Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist die Bereitstellung der ORION-Internetanwendung ganz oder teilweise auszusetzen, bis sämtliche fälligen Forderungen vollständig beglichen sind. Die Aussetzung der Leistungen stellt in diesem Fall keine Pflichtverletzung von GRIT dar.

Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt für die Dauer der Aussetzung unberührt.

15.2. **VERZUGSZINSEN.** Im Falle des Zahlungsverzugs ist GRIT berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Der Verzugszinssatz beträgt für Entgeltforderungen neun (9) Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

VERTRAGSSTRAFE BEI VERSTOß GEGEN VERTRAULICHKEIT. Verletzt eine Vertragspartei schuldhaft ihre vertraglichen Vertraulichkeitsverpflichtungen, ist die andere Vertragspartei berechtigt, für jeden einzelnen schuldhaften Verstoß eine angemessene Vertragsstrafe zu verlangen.

Die Vertragsstrafe wird von der verletzten Vertragspartei nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung insbesondere der Schwere und Dauer des Verstoßes, des Verschuldensgrades, der wirtschaftlichen Bedeutung der verletzten Vertraulichkeitsverpflichtung, der Art und Sensibilität der betroffenen vertraulichen Informationen sowie der wirtschaftlichen Auswirkungen des Verstoßes festgelegt. Die Parteien gehen davon aus, dass eine Vertragsstrafe von EUR 4.000,00 für einen typischen Verstoß regelmäßig angemessen ist; Abweichungen nach unten oder oben bleiben je nach den Umständen des Einzelfalls vorbehalten.

Mehrere gleichartige oder in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehende Verstöße sind bei der Bemessung der Vertragsstrafe angemessen zu berücksichtigen.

Die Bestimmung der Vertragsstrafe ist im Streitfall gemäß § 315 Abs. 3 BGB gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfbar. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet, soweit gesetzlich erforderlich.

15.3. **VERZÖGERUNG DURCH MITWIRKUNGSVERLETZUNG.** Kommt der Kunde seinen Mitwirkungs- oder Kooperationspflichten nicht nach und führt dies zu Verzögerungen bei der Leistungserbringung, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen entsprechend. Für die Dauer der Verzögerung gilt GRIT nicht als in Verzug.

15.4. **HÖHERE GEWALT.** Kann eine Vertragspartei ihre vertraglichen Pflichten aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger, außerhalb ihres Einflussbereichs liegender Umstände nicht erfüllen, so ist sie für die Dauer und im Umfang der Beeinträchtigung von ihren Leistungspflichten befreit. Die betroffene Vertragspartei ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich über das Vorliegen und die voraussichtliche Dauer derartiger Umstände zu informieren.

15.5. **SCHADENSERSATZ UND VERTRAGSSTRAFE.** Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe lässt weitergehende Schadensersatzansprüche unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

16. Beendigung des Dienstvertrags

16.1. **LAUFZEIT.** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

16.2. **ORDENTLICHE KÜNDIGUNG.** Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von zwei (2) Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

16.3. **AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND.** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für GRIT insbesondere vor, wenn:

- a. der Kunde mit der Zahlung fälliger Beträge mehr als vier (4) Wochen in Verzug ist und auch nach Mahnung und angemessener Nachfrist (mindestens 7 Tage) keine Zahlung erfolgt;
- b. der Kunde seine Mitwirkungs- oder Kooperationspflichten verletzt und dadurch die Leistungserbringung erheblich beeinträchtigt oder unmöglich macht, und die Pflichtverletzung trotz angemessener Fristsetzung nicht behoben wird;
- c. der Kunde durch sein Verhalten die Sicherheit oder den Betrieb der ORION-Internetanwendung gefährdet;
- d. über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- e. der Kunde in Liquidation tritt.

Ein wichtiger Grund liegt für den Kunden insbesondere vor, wenn GRIT wesentliche Vertragspflichten trotz angemessener Fristsetzung (mindestens 14 Tage) nicht erfüllt.

Die Kündigung bedarf der Textform.

16.4. **FOLGEN DER VERTRAGSBEENDIGUNG.** Die Beendigung des Vertrags erfolgt mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc). Bereits erbrachte Leistungen sind vom Kunden vollständig zu vergüten. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte besteht nicht, es sei denn,

zwingende gesetzliche Vorschriften stehen dem entgegen. Bestimmungen, die ihrer Natur nach über die Beendigung des Vertrags hinaus fortgelten sollen, bleiben wirksam, insbesondere Regelungen zu:

- Haftung
- Vertraulichkeit
- Datenschutz
- Vergütung und Zahlungsansprüche

- 16.5. **SONDERREGELUNG BEI KÜNDIGUNG DURCH GRIT.** Kündigt GRIT den Vertrag aus wichtigem Grund, der vom Kunden zu vertreten ist, ist GRIT berechtigt, noch nicht vollständig erbrachte Leistungen ganz oder teilweise einzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, GRIT alle bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung angefallenen Leistungen sowie nachweislich entstandenen Aufwendungen zu vergüten.
- 16.6. **ANBIETERWECHSEL UND DATENÜBERTRAGUNG.** Der Kunde hat das Recht, bei Beendigung des Vertrags seine exportierbaren Daten zu erhalten oder zu einem anderen Anbieter zu übertragen.
- a. **Entscheidung des Kunden.** Der Kunde hat spätestens bis zum Ende der Kündigungsfrist mitzuteilen, ob er: zu einem anderen Anbieter wechseln möchte, seine Daten in eine eigene Infrastruktur übernehmen möchte oder die Löschung seiner Daten wünscht.
- b. **Übergangsphase.** Sofern der Kunde einen Anbieterwechsel wünscht, unterstützt GRIT den Übergang für einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen nach Vertragsende in angemessenem Umfang. Ist ein Wechsel innerhalb dieses Zeitraums technisch nicht möglich, wird GRIT dem Kunden eine angemessene Verlängerung vorschlagen. Während der Übergangsphase kann die Leistung gegen gesonderte Vergütung fortgeführt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Datenbereitstellung und Löschung**
- d. **Datenbereitstellung.** Der Kunde kann innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsende die Bereitstellung seiner exportierbaren Daten verlangen. GRIT stellt diese Daten in einem üblichen, maschinenlesbaren Format zur Verfügung.
- e. **Löschung.** Nach Ablauf von 30 Tagen nach Vertragsende ist GRIT berechtigt, sämtliche Kundendaten zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- f. **Backups.** Daten können vorübergehend in Sicherungskopien verbleiben, sind jedoch nicht aktiv nutzbar und werden im Rahmen üblicher Löschkzyklen endgültig gelöscht.
- g. **Interne Daten.** Interne Daten von GRIT (insbesondere Logdaten, Sicherheitsdaten, Systemdaten und Geschäftsgeheimnisse) sind von Export und Löschung ausgenommen.
- h. **Löschbestätigung.** Auf Anfrage stellt GRIT dem Kunden eine Bestätigung über die Löschung der Daten zur Verfügung.
- i. **Gebühren.** Sofern nicht anders vereinbart, kann GRIT für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Anbieterwechsel oder der Datenbereitstellung eine angemessene Vergütung verlangen.

17. Sonstige Bestimmungen

- 17.1. **NUTZUNG DER ORION-INTERNETANWENDUNG.** Der Kunde ist berechtigt, die ORION-Internetanwendung ausschließlich im Rahmen und für die Zwecke dieses Vertrags zu nutzen. Der Kunde verpflichtet sich, alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, eine unbefugte Nutzung der ORION-Internetanwendung durch ihn selbst oder Dritte zu ermöglichen. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt:
- a. die ORION-Internetanwendung oder Teile hiervon Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen, insbesondere im Wege der Unterlizenzierung, Vermietung oder als Dienstleistung bereitzustellen;
 - b. die ORION-Internetanwendung zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist;
 - c. die ORION-Internetanwendung zu bearbeiten, zu verändern, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren, soweit dies nicht zwingend gesetzlich zulässig ist;
 - d. automatisierte Verfahren (insbesondere Scraping, Crawling oder vergleichbare Technologien) zur Analyse, Nutzung oder Auswertung der ORION-Internetanwendung einzusetzen;
 - e. die ORION-Internetanwendung zu untersuchen, um deren Funktionsweise zu analysieren oder ein konkurrierendes Produkt zu entwickeln.
- 17.2. **ABTRETUNG UND ÜBERTRAGUNG.** Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Kunden ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GRIT zulässig. GRIT ist berechtigt, diesen Vertrag sowie einzelne Rechte und Pflichten hieraus auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen.
- 17.3. **KOMMUNIKATION.** Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien erfolgt über die im Vertrag benannten Ansprechpartner. Rechtserhebliche Erklärungen (insbesondere Kündigungen, Fristsetzungen oder Vertragsänderungen) bedürfen mindestens der Textform (z. B. E-Mail), sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- 17.4. **MITTEILUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN.** Der Kunde ist verpflichtet, GRIT Änderungen seiner vertragsrelevanten Daten, insbesondere Kontaktdaten und Ansprechpartner, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eintritt der Änderung, mitzuteilen.
- 17.5. **REFERENZENNENNUNG.** GRIT ist berechtigt, den Firmennamen und das Logo des Kunden zu Referenzzwecken in angemessener Weise zu verwenden, insbesondere auf der eigenen Website und in Marketingunterlagen. Der Kunde kann dieser Nutzung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
- 17.6. **TRANSPARENZ UND DATENZUGRIFF DURCH BEHÖRDEN.** GRIT führt ein aktuelles Verzeichnis über:
- die Standorte der Datenverarbeitung,
 - eingesetzte Subunternehmer,
 - sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff, insbesondere durch Behörden von Drittstaaten.

Im Falle von behördlichen Anfragen auf Datenzugriff prüft GRIT diese auf ihre Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit rechtlich zulässig, wird GRIT den betroffenen Kunden über entsprechende Anfragen unverzüglich informieren. GRIT ist berechtigt, das Verzeichnis zu aktualisieren. Wesentliche Änderungen werden dem Kunden in Textform mit angemessener Frist vor Inkrafttreten mitgeteilt.

18. Abschließende Bestimmungen

- 18.1. **IN RANGFOLGE.** Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und den ORION-Bedingungen gehen die individualvertraglichen Regelungen dieses Vertrags den ORION-Bedingungen vor.
- 18.2. **ÄNDERUNG VON UMSTÄNDEN.** Die Parteien sind sich bewusst, dass sich die Umstände, die Grundlage dieses Vertrags sind, ändern können. Eine Anpassung des Vertrags wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) kann nur verlangt werden, soweit ein Festhalten am unveränderten Vertrag für eine Partei unzumutbar ist.
- 18.3. **ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von GRIT.
- 18.4. **VERTRAGSÄNDERUNGEN.** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen mindestens der Textform (z. B. E-Mail). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 18.5. **ÄNDERUNG DER ORION-BEDINGUNGEN.** GRIT ist berechtigt, die ORION-Bedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere aufgrund:
- technischer Weiterentwicklungen,
 - Änderungen gesetzlicher Anforderungen,
 - Anpassungen an Marktbedingungen.
- GRIT wird den Kunden über Änderungen mindestens 2 Monate vor Inkrafttreten in Textform informieren. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen.
- Erfolgt keine Kündigung, gelten die geänderten ORION-Bedingungen als vereinbart.
- 18.6. **WIRKSAMKEIT.** Diese ORION-Bedingungen treten am 01.02.2026 in Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.